

**Der Landrat
Abteilung für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz**

**Fachdienst 25.2 Tiergesundheit u.
Tierische Nebenprodukte**

Datum: 23.11.2021

Aktenz.: 25.2/TF/AI2021

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

(Untersagung von Geflügelausstellungen und Einschränkungen der
Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe)

Aufgrund des Art. 70 Abs.1 Bst. b und Abs.2 i. V. m. Art. 55 Abs.1 Bst. c und e der Verordnung (EU) 2016/429 sowie des Art.71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 a Abs. 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung, ergeht für den Lahn-Dill-Kreis folgende

Allgemeinverfügung

- 1.** Wer mit Geflügel im Sinne des § 14a Abs. 1 der Geflügelpestverordnung in Form eines Reisegewerbes (außerhalb oder ohne feste gewerbliche Niederlassung) handelt, darf Geflügel nur abgeben, soweit es längstens vier Tage vor der Abgabe
 - a.** klinisch tierärztlich oder,
 - b.** im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersucht worden ist.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung mit sofortiger Wirkung untersagt.

3. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 2 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Nichtbeachtung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Anordnungen werden zur Durchsetzung der Maßnahmen Zwangsgelder in Höhe von 500,- € je Verstoß angeordnet.
5. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung können bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in der Schlosstraße 20 in 35745 Herborn von Montag - Freitag in der Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr; Donnerstag zusätzlich in der Zeit von 13:30 bis 18:00 Uhr nach Absprache, sowie im Internet auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln.

Das Geschehen entwickelt sich hoch-dynamisch, die Zahl HPAI H5- positiv getesteter Vögel steigt täglich weiter an. Die Funde beschränken sich dabei nicht nur auf die schon betroffenen Bereiche, sondern ständig werden weitere infizierte Wildvögel in bislang noch unauffälligen Gebieten festgestellt. Mittlerweile sind auch vermehrt große gewerbliche Geflügelhaltungen von dem Seuchengeschehen betroffen. In diesem Kontext erfolgte am 17.11.2021 im Westerwaldkreis, nur wenige Kilometer hinter der Grenze zum Lahn-Dill-Kreis, der Nachweis von HPAI H5N1 bei mehreren Wildvögeln unterschiedlicher Arten. Bereits wenige Tage zuvor war im Westerwaldkreis schon einmal bei einem Wildvogel das Virus nachgewiesen worden, was darauf hinweist, dass das Virus aktuell in der umliegenden Wildvogelpopulation zirkuliert. In seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5 in Deutschland, bewertet das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch. Es wird dringend empfohlen, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Zu 1.

Im März 2021 wurden vermehrt Einträge des Erregers der Geflügelpest in vorwiegend kleinen Hausgeflügelbeständen in Deutschland gemeldet. Ursache für viele dieser Ausbrüche sind mobile Geflügelhändler, die auf Märkten oder anderen vereinbarten Orten, wie z.B. Autobahnraststätten oder bei Futtermittelhändlern, direkt aus dem Lieferwagen heraus kleine Mengen an Zucht- und Nutzgeflügel zum Verkauf anbieten. Durch den Verkauf von Geflügel in geringer Anzahl an viele einzelne Betriebe erhöht sich das Risiko für eine flächendeckende Ausbreitung der Geflügelpest in ganz Deutschland.

Gemäß §14a Abs. 1 der Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Untersuchungspflicht von Geflügel, welches im Rahmen eines Reisegewerbes gehandelt wird, ist erforderlich um das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände zu minimieren. Entgegenstehende Interessen von Geflügelhändlern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Zu 2.

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art stellen ebenfalls ein hohes Eintragsrisiko der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände dar, da hier viele verschiedene Tierhaltungen zusammenkommen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen der o.g. Arten beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Untersagung dieser Veranstaltungen ist ein maßgebliches Mittel das Risiko von Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände zu minimieren. Entgegenstehende Interessen von Geflügelhaltern, -händlern und Geflügelzuchtvereinen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen.

Zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise

betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass diese Verfügung sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu 5.

Ein Zwangsmittel muss gemäß § 9 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der aktuell gültigen Fassung in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, dass der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Nach § 11 Verwaltungsgerichtsordnung kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden, wenn die Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden kann und sie nur vom Willen des Pflichtigen abhängt. Ein Zwangsmittel ist gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vor seiner Anwendung anzudrohen. Die unverzügliche Umsetzung der unter Ziffer 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind zur Abwendung der bestehenden Seuchengefahr durch die Geflügelpest dringend erforderlich. Der mobile Handel mit Geflügel und die Veranstaltung von Geflügelschauen oder ähnlichen Veranstaltungen hängt vom Willen des Tierhalters/ der Tierhalterin bzw. des Veranstalters/der Veranstalterin ab. Aufgrund dessen ist bei Verstößen gegen diese Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes erforderlich und angemessen um die Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 durchzusetzen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im

Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung Widerspruch erheben. Wenn Sie dies tun wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Sie müssen den Widerspruch

- innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekannt gegeben wurde,
- schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift
- bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Postanschrift: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar oder Schlossstr. 20, 35745 Herborn
E-Mail: veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de *
De-Mail: info@lahn-dill-kreis.de-mail.de **

einlegen.

Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten des Kreisausschusses am Kreishaus, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar (Zugang von Seiten der Moritz-Hensoldt-Straße) genutzt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*Falls Sie sich für die elektronische Form entscheiden, beachten Sie bitte, dass eine einfache E-Mail nicht den Anforderungen des § 3 a Abs. 2 (VwVfG) entspricht. Gemäß § 3 a Abs. 2 S. 2 VwVfG muss das Dokument nämlich mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen sein, was bei einer einfachen E-Mail nicht der Fall ist.

**Eine weitere Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form zu erheben, ist die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes.

Sofern Sie ihren elektronischen Dokumenten Anlagen beifügen, bitten wir um Nutzung der Formate PDF, JPG oder TIF.

Hinweise:

Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes

bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen und der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob die Haltung in Ställen oder im Freien erfolgt.

Herborn, den 23.11.2021

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Bosco', written in a cursive style.

Dr. Bosco
Leitender Veterinärdirektor